

An die Mitglieder
des Ausschusses für Inklusion

Köln, 23.11.2018
Herr Woltmann
LVR-Direktorin

Ausschuss für Inklusion

Donnerstag, 06.12.2018, 9:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **20.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Bitte beachten Sie:

Diese Sitzung findet wie bereits angekündigt zu früherer Stunde an gewohnter Stelle unmittelbar vor dem "2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte" statt, der um 10.00 Uhr gegenüber im Horion-Haus beginnt.

Auf der Tagesordnung stehen unter TOP 2 und TOP 3 nur formale Umsetzungen von politischen Entscheidungen in Form der Änderung von Satzungen und Richtlinien, die inhaltlich frühzeitig in gemeinsamer Sitzung von Ausschuss und Beirat diskutiert wurden. Von daher wurde auf die Einladung des Beirates verzichtet.

Die Beratungsgrundlage zu TOP 4 dient der inhaltlichen **Vorbereitung der anschließenden Dialog-Veranstaltung**. Daher erhalten die externen Mitglieder des Beirates die Vorlage ebenfalls vorab zur Kenntnisnahme.

Während der Sitzung im Landeshaus sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-8090-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. LVR-Inklusionspauschale
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
- 2.1. Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) **14/2994 E**
- 2.2. Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale) **14/2993 E**
3. Inklusive Bauprojektförderung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 3.1. Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung **14/3037 K**
- 3.2. Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien **14/3073 K**
4. Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention:
Die neue Fragenliste des UN-Fachausschusses in Genf
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek **14/3081 K**
5. Anfragen und Anträge
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

W ö r m a n n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 LVR-Inklusionspauschale

Vorlage-Nr. 14/2994

öffentlich

Datum: 12.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Rhiem

Schulausschuss	26.11.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	06.12.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	19.12.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/2994 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in die normale Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel eine Rampe bauen.
Das macht der LVR freiwillig.
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.



Die Politik vom LVR hat nun gesagt:
Wir wollen die Schülerinnen und Schüler weiter mit der
Inklusions-Pauschale unterstützen.

Neu ist:

Kinder aus Städten mit wenig Geld sollen jetzt mehr Geld
aus der Inklusions-Pauschale bekommen.
Außerdem werden jetzt auch Schülerinnen und Schüler unterstützt,
wenn sie bereits eine normale Schule besuchen und sie mehr
Unterstützung benötigen.

Diese neuen Regeln stehen in den neuen Förder-Richtlinien.
Und in der neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01. Oktober 2018 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung, zugestimmt (Vorlage 14/2832). Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-IP wird die Finanzierung von baulichen und sächlichen Maßnahmen unterstützt, die im Einzelfall für den Besuch des Gemeinsamen Lernens notwendig sind. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt 450.000 EUR und die Förderhöchstgrenzen sind je Förderschwerpunkt festgelegt.

Neben der befristeten Fortführung der LVR-IP hat der Landschaftsausschuss mit seinem Beschluss vom 01. Oktober 2018 einer Anpassung der Fördervoraussetzungen zugestimmt. So soll die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, die am Stärkungspakt teilnehmen, erhöht werden. Hierzu soll ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%igen Förderung (jedoch maximal die förderschwerpunktbezogene Höchstförderung) für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollen Schülerinnen und Schüler unterstützt werden können, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern. Hiermit sollen die Betroffenen die Sicherheit haben, auch bei z.B. einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben zu können.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderrichtlinie (Vorlage 14/1979) und die „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (Vorlage 14/1980) entsprechend anzupassen.

Die angepasste Förderrichtlinie wird dem Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 zum Beschluss vorgelegt.

Die Landschaftsversammlung Rheinland entscheidet in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 über die Neufassung der Satzung, um weiterhin eine aktuelle Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2994:

Neufassung der „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (LVR-Inklusionspauschale)

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 01. Oktober 2018 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-IP wird gemäß Vorlage 14/2832 für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Die Verwaltung hat die vom Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 beschlossene Förderrichtlinie (Vorlage 14/1979) überarbeitet. Dem Landschaftsausschuss wird die Neufassung der Förderrichtlinie in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 zum Beschluss vorgelegt.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich eine Neufassung der Satzung zu beschließen.

Neben der redaktionellen Aktualisierung der Präambel und der §§ 1 und 6 sind die nachfolgenden Änderungen vorgenommen worden.

In § 3 der Satzung wird die Voraussetzung, dass die Förderung lediglich einmalig für einen Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern gewährt wird, gestrichen. Gemäß der Vorlage 14/2832 sollen Betroffene die Sicherheit erhalten, auch z.B. bei einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben zu können. Daher können zukünftig auch Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern.

Außerdem wird in § 4 der Satzung auf die Benennung der zu fördernden Schuljahre verzichtet. Stattdessen wird allgemein festgehalten, dass die LVR-IP freiwillig für den jeweils seitens des LVR bestimmten Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage beigelegt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

**Neufassung der
Satzung
über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen
im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland
vom 19. Dezember 2018**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 19. Dezember 2018 auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträgern (Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden) und den Ersatzschulträgern gemäß der §§ 100 ff. des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine LVR-Inklusionspauschale gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 2

Die Förderung soll das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen ermöglichen, stärken und weiterentwickeln.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der Richtlinie über die „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“ wird die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für einen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt gewährt.

Das Antragsverfahren, die Zuwendungsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung im Einzelfall und der Nachweis der Verwendung der LVR-Inklusionspauschale bestimmen sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“.

§ 4

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für den jeweils seitens des Landschaftsverbandes Rheinland bestimmten Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, über die Förderung.

§ 5

Formatiert: Block, Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

Formatiert: Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

Formatiert: Block, Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

~~Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Inklusionspauschalen werden gemäß der Richtlinie von den Trägern der geförderten Schulen zurückgefordert.~~

← - - - **Formatiert:** Block

~~§ 6~~

~~Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.~~

← - - - **Formatiert:** Block, Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

~~Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 2017 (GV. NRW. S.763) außer Kraft.~~

~~Köln, den 19. Dezember 2018~~

~~Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland~~

~~Henk Hollstein~~

~~Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland~~

~~Lubek~~

← - - - **Formatiert:** Block, Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

**Neufassung der
Satzung
über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen
im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland
vom 19. Dezember 2018**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 19. Dezember 2018 auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. November 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträgern (Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden) und den Ersatzschulträgern gemäß der §§ 100 ff. des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 399) geändert worden ist, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine LVR-Inklusionspauschale gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 2

Die Förderung soll das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen ermöglichen, stärken und weiterentwickeln.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der Richtlinie über die „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“ wird die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für einen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt gewährt.

Das Antragsverfahren, die Zuwendungsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung im Einzelfall und der Nachweis der Verwendung der LVR-Inklusionspauschale bestimmen sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“.

§ 4

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für den jeweils seitens des Landschaftsverbandes Rheinland bestimmten Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, über die Förderung.

§ 5

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Inklusionspauschalen werden gemäß der Richtlinie von den Trägern der geförderten Schulen zurückgefordert.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 2017 (GV. NRW. S. 763) außer Kraft.

Köln, den 19. Dezember 2018

Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

H e n k – H o l l s t e i n

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

Vorlage-Nr. 14/2993

öffentlich

Datum: 12.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Rhiem

Schulausschuss	26.11.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	06.12.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (14/2994) wird der Neufassung der Förderrichtlinie gemäß dieser Vorlage 14/2993 zugestimmt.

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in die normale Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel eine Rampe bauen.
Das macht der LVR freiwillig.
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.



Die Politik vom LVR hat nun gesagt:
Wir wollen die Schülerinnen und Schüler weiter mit der
Inklusions-Pauschale unterstützen.

Neu ist:
Kinder aus Städten mit wenig Geld sollen jetzt mehr Geld
aus der Inklusions-Pauschale bekommen.
Außerdem werden jetzt auch Schülerinnen und Schüler unterstützt,
wenn sie bereits eine normale Schule besuchen und sie mehr Unterstüt-
zung benötigen.

Diese neuen Regeln stehen in den neuen Förder-Richtlinien.
Und in der neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 01. Oktober 2018 der befristeten Fortführung der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung, zugestimmt (Vorlage 14/2832). Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-IP wird die Finanzierung von baulichen und sächlichen Maßnahmen unterstützt, die im Einzelfall für den Besuch des Gemeinsamen Lernens notwendig sind. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt 450.000 EUR und die Förderhöchstgrenzen sind je Förderschwerpunkt festgelegt.

Neben der befristeten Fortführung der LVR-IP hat der Landschaftsausschuss mit seinem Beschluss vom 01. Oktober 2018 einer Anpassung der Fördervoraussetzungen zugestimmt. So soll die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, die am Stärkungspakt teilnehmen, erhöht werden. Hierzu soll ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%igen Förderung (jedoch maximal die förderschwerpunktbezogene Höchstförderung) für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollen Schülerinnen und Schüler unterstützt werden können, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern. Hiermit sollen die Betroffenen die Sicherheit haben, auch z.B. bei einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben zu können.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderrichtlinie (Vorlage 14/1979) und die „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (Vorlage 14/1980) entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Satzung wird der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 zum Beschluss vorgelegt.

Der Neufassung der Förderrichtlinie wird gemäß dieser Vorlage zugestimmt.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage 14/2993:

Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 01. Oktober 2018 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-IP wird gemäß Vorlage 14/2832 für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Neben der befristeten Fortführung der LVR-IP hat der Landschaftsausschuss mit seinem Beschluss vom 01. Oktober 2018 auch einer Anpassung der Fördervoraussetzungen zugestimmt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderrichtlinie (Vorlage 14/1979) und die „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (Vorlage 14/1980) entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Satzung wird der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 zum Beschluss vorgelegt.

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland, wird der Neufassung der Förderrichtlinie gemäß dieser Vorlage zugestimmt.

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

1. Vorgenommene Änderungen in der Förderrichtlinie

Neben den redaktionellen Anpassungen sind die nachfolgenden Änderungen vorgenommen worden:

Unter Punkt 1 „Förderzweck“ ist die Fußnote aktualisiert worden. Die Landesfördertöpfe (Belastungsausgleich bzw. Korb I und Inklusionspauschale bzw. Korb II) sind mit Rechtsverordnung vom 19. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1149) beginnend ab dem Schuljahr 2016/17 auf jeweils 20 Mio. EUR festgesetzt worden. Die ursprüngliche Gesamthöhe der Landesförderung lag bei 35 Mio. EUR jährlich.

Unter Punkt 3 „Förderanspruch“ wird auf die Benennung der zu fördernden Schuljahre verzichtet. Stattdessen wird allgemein festgehalten, dass die Förderung für den jeweils seitens des Landschaftsverbandes Rheinland bestimmten Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel freiwillig gewährt wird.

Darüber hinaus wird der Punkt 4 „Fördervoraussetzungen“ ergänzt.

Grundsätzlich ist der Antrag auf Förderung im Vorfeld der Aufnahme an der allgemeinen Schule zu stellen. Gleichbehandelt werden Anträge, bei denen der Förderschwerpunkt

erstmalig festgestellt wird. Unter 4.2 wird jetzt die Fördermöglichkeit bei einer Bedarfsfalländerung ergänzt. Eine Förderung aus der LVR-IP soll zukünftig auch ermöglicht werden, wenn sich eine bestehende Behinderung erheblich verschlechtert und sich die Bedarfe der Schülerin oder des Schülers dementsprechend geändert haben (siehe Vorlage 14/2832).

Der Punkt 4.3 wird um die Ausnahmeregelung für Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, ergänzt. Diese erhalten bei entsprechendem Nachweis eine 100%-Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme, maximal jedoch die förderschwerpunktbezogene Höchstgrenze. Hierfür wird ein Drittel des Gesamtförderbudgets vorgehalten. Die Verteilung dieser Fördermittel erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Bei Ausschöpfung des hierfür vorgehaltenen Förderbudgets gelten die allgemeinen Förderbedingungen (siehe Punkt 8). Es besteht die Möglichkeit einer Anteilsfinanzierung. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Gesamtfördersumme in den letzten zwei Jahren nicht vollständig ausgeschöpft worden ist, sodass diese für eine 100%-Finanzierung der förderfähigen Anträge auskömmlich war. Antragstellende Kommunen in der Haushaltssicherung werden außerdem vom Nachweis der Verausgabung der Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion entbunden, da davon auszugehen ist, dass auch für die Verausgabung der Landesmittel die notwendigen Eigenmittel fehlen (vgl. Vorlage 14/2832, S. 6).

Unter Punkt 7 „Antragsverfahren“ wird in Fußnote 5 festgehalten, dass eine Förderung auch nach erfolgter Aufnahme möglich ist, sofern der Förderschwerpunkt erstmalig festgestellt wird oder sich eine bestehende Behinderung erheblich verschlechtert, sodass sich auch die Bedarfe dementsprechende geändert haben (siehe Punkt 4.2).

Abschließend ist unter Punkt 8 „Bewilligungsverfahren“ die Fußnote 7 ergänzt worden. Diese verdeutlicht, dass die aktuelle Systematik der Anreizfinanzierung und der Einsatz von Eigenmitteln nicht für Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, gelten.

Die Neufassung der Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt.

2. Vorschlag der Verwaltung

Die Neufassung der Satzung wird der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 zum Beschluss vorgelegt.

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland wird der Neufassung der Förderrichtlinie gemäß dieser Vorlage zugestimmt.

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

vom 14.12.2018

1. Förderzweck

Die freiwillige Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale hat das Ziel und den Zweck, das in Art. 24 der UN-BRK anerkannte Recht von Menschen mit Behinderungen auf inklusive schulische Bildung – über die in den Schulgesetzen Nordrhein-Westfalen und im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Hilfen und Leistungen hinaus – zu verwirklichen. Die LVR-Inklusionspauschale soll Schülerinnen und Schülern mit bestimmten Förderschwerpunkten den Besuch einer allgemeinen Schule und damit die Teilhabe am Gemeinsamen Lernen ermöglichen oder erleichtern. Der LVR leistet zugleich einen aktiven Beitrag zum Ausbau des Gemeinsamen Lernens, indem er Schulträgern auf Antrag eine die Landesförderung¹ ergänzende bedarfsbezogene Anschubfinanzierung gewährt. Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale können für Schülerinnen und Schüler mit den festgestellten Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek I) oder Körperliche und motorische Entwicklung gewährt werden, wenn sie dadurch im Gemeinsamen Lernen beschult werden können².

2. Geltungsbereich und Zuwendungsempfänger

Die LVR-Inklusionspauschale erhalten die für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträger (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) und die Ersatzschulträger gemäß der §§ 100 ff. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung, deren Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet.

3. Förderanspruch

Der LVR gewährt die Förderung freiwillig für den jeweils seitens des LVR bestimmten Förderzeitraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für einen Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern im Sinne dieser Richtlinie, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt, höchstens bis zu der unter Nr. 6 aufgeführten Förder-summe.

¹ Die „Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 24.01.2018 (GV. NRW. 2018 S.90) sieht vor, dass das Land den Kommunen in NRW seit dem Schuljahr 2017/2018 jährlich insgesamt 60 Mio. EUR zur Deckung der Kosten für die schulische Inklusion erstattet.

² Diese Voraussetzung ergibt sich aus der gesetzlich verpflichteten Schulträgerschaft des LVR für die Förderschulen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I und Körperliche und Motorische Entwicklung gemäß § 78 SchulG NRW.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LVR entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die individuellen Sozialleistungsansprüche der Schülerin und des Schülers mit Behinderung auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche, insbesondere nach Sozialgesetzbuch V (SGB V), bleiben von der Förderung nach dieser Richtlinie unberührt. Diese sind vorrangig vor der LVR-Inklusionspauschale zu beantragen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale an den Schulträger ist die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt
- Sehen,
 - Hören und Kommunikation,
 - Sprache Sekundarstufe I oder
 - Körperliche und Motorische Entwicklung
- auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Eine Förderung anderer Förderschwerpunkte scheidet aus.²
- 4.2 Der Antrag auf Förderung (s. Ziffer 7 dieser Richtlinie) muss im Vorfeld der Aufnahme an der allgemeinen Schule gestellt werden.³ Gleich behandelt werden formgerecht eingegangene Anträge, bei denen
- der Förderschwerpunkt erstmalig festgestellt wird oder
 - sich eine bestehende Behinderung erheblich verschlechtert, sodass sich auch die Bedarfe dementsprechend geändert haben,
- und ein Verbleib der Schülerin/des Schülers in der allgemeinen Schule ohne Leistungen aus der Inklusionspauschale nicht sichergestellt werden kann (s. Ziffer 8 dieser Richtlinie).
- 4.3 Die LVR-Inklusionspauschale wird in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt. Der Schulträger muss daher bestätigen, dass die Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt sind. Hiervon ausgenommen sind Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen. Diese erhalten bei entsprechendem Nachweis eine 100%-Finanzierung der beantragten Fördermaßnahme, maximal jedoch die förderschwerpunktbezogene Höchstgrenze. Hierfür wird ein Drittel des Gesamtförderbudgets vorgehalten. Die Verteilung dieser Fördermittel erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

³ Nach der formalen Aufnahme des Kindes durch die Schulleitung gilt das Schulträgerprinzip nach § 79 SchulG NRW. Grundsätzlich ist der Schulträger gem. § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie die Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmen. Nach der Aufnahme des Kindes an der allgemeinen Schule ist eine Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale nicht mehr möglich.

Bei Ausschöpfung des hierfür vorgehaltenen Förderbudgets gelten die allgemeinen Förderbedingungen (siehe Ziffer 8).

- 4.4 Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen (vor oder nach Bewilligung) für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale ist der Schulträger verpflichtet, diese Änderungen dem LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei einem angedachten Wechsel eines Kindes in eine andere Schule.

5. Fördergegenstand

Aus Mitteln der LVR-Inklusionspauschale können für den Unterrichtsbesuch an allgemeinen Schulen die sächliche Ausstattung und/oder die barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten gefördert werden:

- 5.1 Zu der sächlichen Ausstattung zählen alle Hilfsmittel und schulische Gebrauchsgegenstände z.B. Hygieneraumausstattung: Pflegeliegen, Wickelauflagen; Mobilitätshilfen: Lifter, Treppensteighilfen; spezielle Schulmöbel: höhenverstellbare, neigbare Schultische, Schreib-/Leseputls, Drehstühle, Akkuleuchten etc., die von anderen Schülerinnen und Schüler mit gleicher oder ähnlicher Beeinträchtigung ebenfalls genutzt werden können.

Von der Förderung sind Hilfsmittel ausgeschlossen, für die die Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig sind. Dies gilt vor allem für den Anspruch auf Hilfsmittelversorgung im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gegenüber den gesetzlichen bzw. privaten Krankenkassen sowie der Beihilfe, wie z.B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle. Dies gilt auch dann, wenn die Rehabilitationsträger den Anspruch auf das beantragte Hilfsmittel in Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ablehnen.⁴

Der Schulträger wirkt daraufhin, dass die vorrangigen Ansprüche der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers gegenüber den Rehabilitationsträgern geltend gemacht werden.

Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien sind von der Förderung ausdrücklich ausgenommen.

- 5.2 Neben der Sachausstattung können auch Baumaßnahmen wie z.B. der Einbau von Rampen und Türverbreiterungen und der Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, behindertengerechten Toiletten, Akustikmaßnahmen, die kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern usw. gefördert werden.

⁴ Im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gehören individuelle Hilfsmittel wie z.B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle etc. zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Bei privat versicherten oder beihilfeberechtigten Schülerinnen und Schülern richtet sich der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln nach dem jeweiligen (privaten) Versicherungsvertrag. Mit Ende der allgemeinen Schulausbildung endet in der Regel auch die Zuständigkeit der GKV für die Versorgung von behinderten Schülerinnen und Schülern mit Hilfsmitteln für den Schulbesuch und es entsteht ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger, sofern dazu die sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Sonstige Leistungen, die dringend erforderlich sind, damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden können, werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls geprüft und können im Ausnahmefall gefördert werden.

6. Förderhöhe

Die maximale Höhe der LVR-Inklusionspauschale beträgt unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der Schülerin bzw. des Schülers beim

- Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zu 10.000 €
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bis zu 6.000 €
- Förderschwerpunkt Sehen bis zu 2.500 €
- Für den Förderschwerpunkt Sprache wird vorerst kein Förderhöchstbetrag festgelegt. Die gemeldeten Bedarfe werden im Einzelfall geprüft.

7. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zwingend vor der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers, die bzw. der Anlass für die Anschaffung bzw. den Umbau bietet, beim LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration unter Verwendung des anliegenden Vordrucks zu stellen⁵. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefüllter Vordruck „Antrag auf Inklusionspauschale“⁶
- Nachweis über den vorrangigen Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I), Körperliche und motorische Entwicklung (z.B. AO-SF-Bescheid)
- Jeweils ein Kostenvoranschlag; vor der Einholung der Kostenvoranschläge soll eine Beratung über die besonderen Bedarfe mit der zuständigen LVR-Förderschule erfolgen.

8. Bewilligungsverfahren

Alle Anträge müssen spätestens bis zum 31. Mai des Jahres beim LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration vollständig eingegangen sein. Nachträglich eingehende Anträge können nur bei nicht ausgeschöpftem Budget für besondere Ausnahmefälle (unterjährige Aufnahme des Kindes an der Schule bzw. die unterjährige Feststellung eines Förderbedarfes) berücksichtigt werden.

⁵ Gleich behandelt werden formgerecht eingereichte Anträge, bei denen die in Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

⁶ Download unter:
http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/inklusion_macht_schule/infos_fuer_schultraeger_1/inklusionspauschale_beantragen_1/inklusionspauschale_beantragen.jsp

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen prüft der LVR nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die grundsätzliche Förderfähigkeit und stellt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides die grundsätzliche Förderfähigkeit fest.

Über die endgültige Förderhöhe wird nach dem Stichtag entschieden. Liegt das Gesamtantragsvolumen höher als die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, erfolgt eine prozentuale Kürzung über alle förderfähigen Anträge⁷. Auf der Grundlage des Bescheids über die grundsätzliche Förderfähigkeit stellt der LVR in Abhängigkeit vom Umfang aller vorliegenden förderfähigen Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides die voraussichtlich erstattungsfähigen Kosten fest.

Die ermittelten Förderbeträge werden im Anschluss an die Antragsteller ausgezahlt. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme weisen die Schulträger die Mittelverausgabung mit vereinfachtem Verwendungsnachweis bis spätestens 31.07. des Folgejahres nach. Falls sich bei der anschließenden Prüfung herausstellt, dass die Kosten geringer ausgefallen sind, werden die Fördergelder neu berechnet und ein Anteil zurückgefordert. Eine nachträgliche Erhöhung ist aufgrund des vorgeschriebenen Budgets nicht möglich.⁸

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Förderung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere nach §§ 48 ff. VwVfG NRW. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage Nr. 14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28. Juni 2017 (Vorlage Nr. 14/1979) außer Kraft. Für die auf Grund der alten Richtlinie bereits durch Bescheid erfolgten Förderungen gilt die alte Richtlinie.

⁷ Von dieser Anteilsfinanzierung ausgenommen sind Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen. Diese erhalten wie unter Ziffer 4.3 beschrieben eine 100%-Finanzierung, solange das hierfür vorgehaltene Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist.

⁸ Mit der Bewilligung verpflichten sich die Leistungsempfänger, den LVR über eventuellen Schulwechsel bzw. eine eventuelle Rückschulung an eine Förderschule zu unterrichten. Diese Information wird für statistische Zwecke genutzt, um den Erfolg der Fördermaßnahme dokumentieren zu können.

LVR-Fachbereich Schulen - 52.21, 50663 Köln

Antrag auf LVR-Inklusionspauschale für die Beschulung im Gemeinsamen Lernen

1. Angaben zum Schüler/ zur Schülerin

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Festgestellter (bzw. zu erwartender) vorrangiger Förderschwerpunkt	<input type="checkbox"/> Sehen <input type="checkbox"/> Hören und Kommunikation <input type="checkbox"/> Körperliche und motorische Entwicklung <input type="checkbox"/> Sprache Sek. I.
Bildungsgang	<input type="checkbox"/> allgemeine Schule <input type="checkbox"/> Primarstufe <input type="checkbox"/> Sek I. / Sek II. <input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Gesamtschule <input type="checkbox"/> Berufskolleg <input type="checkbox"/> Lernen <input type="checkbox"/> Geistige Entwicklung

2. Angaben zum geplanten Förderort

Name der Schule/Schulform	
Anschrift der Schule	
Ist das die dem Wohnort nächstgelegene Schule mit Gemeinsamen Lernen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geplanter Schulbeginn	
Es wird bestätigt, dass die Aufnahmezusage zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht erteilt worden ist?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Antragssteller

Schulträger/ Anschrift	
Auskunft erteilt	
Telefon	
E-Mail	
Fax	

Bankverbindung (für die Erstattung des Förderbetrages)

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	BIC

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt hat.

- ja nein

Der Antragsteller bestätigt die Teilnahme am Stärkungspakt.

- ja nein

5. Anlagen

Eine Entscheidung über den Antrag kann erst getroffen werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen:*

- Antragsformular vollständig ausgefüllt und fristgerecht (vor dem 31.05) eingereicht
- Nachweis über den vorrangig festgestellten (bzw. zu erwartenden) Förderschwerpunkt beigefügt
- entsprechende Kostenvoranschläge beigefügt

Ort, Datum

Schulträger der allgemeinen Schule

*Hinweis:

Mit diesem Antrag wird zunächst die allgemeine Förderfähigkeit im Einzelfall geprüft.

In Abhängigkeit des Gesamtantragsvolumens wird nach dem Stichtag (31.05) ermittelt, ob unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Finanzierung in voller Höhe erfolgen kann oder eine prozentuale Kürzung über alle Anträge vorgenommen werden muss. Die Förderhöchstbeträge je Förderschwerpunkt betragen:

- Körperliche und Motorische Entwicklung: 10.000 EUR
- Hören und Kommunikation: 6.000 EUR
- Sehen 2.500 EUR
- Sprache (Sek. I.) Entscheidung im Einzelfall

TOP 3 Inklusiver Bauprojektförderung

Vorlage-Nr. 14/3037

öffentlich

Datum: 15.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Ladatsch

Sozialausschuss	27.11.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	06.12.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	19.12.2018	Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	18.02.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung

Beschlussvorschlag:

Die geänderte Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3037 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 2.000.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.



Bisher hat der LVR den Bau-Herren das Geld nur geliehen.

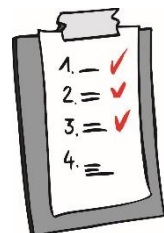
Jetzt unterstützt der LVR die Bau-Herren noch mehr.

Denn sie brauchen das Geld vom LVR nicht mehr zurück-zahlen.

So steht es jetzt in den neuen Regeln vom LVR

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

Satzung.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 08.10.2018 über den Antrag 14/223 wurde die Verwaltung beauftragt, die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis in eine Zuschussförderung umzuwandeln.

Dafür sind die Satzung sowie die Förder-Richtlinien entsprechend anzupassen.

Die geänderte Satzung wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die geänderten Förder-Richtlinien werden im Landschaftsausschuss am 14.12.2018 mit der Vorlage Nr. 14/3073 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag 14/223 ist damit erledigt.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3037:

1. Zielsetzung

Der Landschaftsverband Rheinland achtet im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen.

Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, dezentrale und in das jeweilige Wohnumfeld integrierte Wohnangebote zu schaffen.

Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt er aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, die leistungsberechtigt im Sinne der Eingliederungshilfe sind.

Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann.

Um die Schaffung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die Landschaftsversammlung am 30.06.2017 die „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ (Vorlage 14/2024) und der Landschaftsausschuss am 13.10.2017 die Förder-Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR beschlossen. Die Satzung und die Förder-Richtlinien sahen eine Darlehensförderung vor.

2. Umstellung von Darlehen auf Zuschuss

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 08.10.2018 über den Antrag 14/223 wurde die Verwaltung beauftragt, die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis in eine Zuschussförderung umzuwandeln.

Dafür sind die Satzung sowie die Förder-Richtlinien entsprechend anzupassen.

In Umsetzung des Antrags 14/223 legt die Verwaltung die geänderte Satzung zur Beschlussfassung vor.

Die geänderten Förder-Richtlinien werden im Landschaftsausschuss am 14.12.2018 mit der Vorlage Nr. 14/3073 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag 14/223 ist damit erledigt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 19.12.2018 aufgrund §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe.

Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu.

Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.

§ 1 Antragssteller

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.

§ 2 Antragsgegenstand

- (1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben, wobei mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderung sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind. Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. im Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die Förder-Richtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.
- (2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Der zu schaffende Wohnraum muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.
- (4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat der Antragssteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förder-Richtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt. Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.

§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland

- (1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.
- (2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung.

- (3) Gefördert werden maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt. Das Nähere regeln die Förder-Richtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.
- (4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens.
- (5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.

§ 4 Verfahren

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.
- (3) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förder-Richtlinien geregelt.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen.
- (2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurückzuzahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Vorlage-Nr. 14/3073

öffentlich

Datum: 15.11.2018
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Ladatsch

Sozialausschuss	27.11.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	06.12.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2018	Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	18.02.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur geänderten Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 14/3037) werden die geänderten Förder-Richtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß Vorlage Nr. 14/3073 beschlossen.

Die Förder-Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (Vorlage Nr. 14/3037) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: 2.000.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.



Bisher hat der LVR den Bau-Herren das Geld nur geliehen.

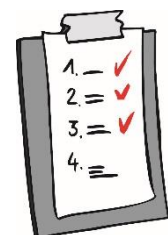
Jetzt unterstützt der LVR die Bau-Herren noch mehr.

Denn sie brauchen das Geld vom LVR nicht mehr zurück-zahlen.

So steht es jetzt in den neuen Regeln vom LVR

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

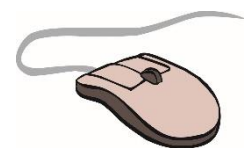
Förder-Richtlinien.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 08.10.2018 über den Antrag 14/223 wurde die Verwaltung beauftragt, die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis in eine Zuschussförderung umzuwandeln.

Dafür sind die Satzung sowie die Förder-Richtlinien entsprechend anzupassen.

Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur geänderten Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 14/3037) werden die geänderten Förder-Richtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag 14/223 ist damit erledigt.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3073:

1. Zielsetzung

Der Landschaftsverband Rheinland achtet im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen.

Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, dezentrale und in das jeweilige Wohnumfeld integrierte Wohnangebote zu schaffen.

Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt er aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, die leistungsberechtigt im Sinne der Eingliederungshilfe sind.

Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann.

Um die Schaffung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die Landschaftsversammlung am 30.06.2017 die „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ (Vorlage 14/2024) und der Landschaftsausschuss am 13.10.2017 die Förder-Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR beschlossen. Die Satzung und die Förderrichtlinien sahen eine Darlehensförderung vor.

2. Umstellung von Darlehen auf Zuschuss

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 08.10.2018 über den Antrag 14/223 wurde die Verwaltung beauftragt, die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis in eine Zuschussförderung umzuwandeln.

Dafür sind die Satzung sowie die Förder-Richtlinien entsprechend anzupassen.

In Umsetzung des Antrags 14/223 legt die Verwaltung - vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur geänderten Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 14/3037) - die geänderten Förder-Richtlinien zur Beschlussfassung vor.

Der Antrag 14/223 ist damit erledigt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Förder-Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR

1. Ziel der Förderung

Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt.

Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht.

Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe.

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

2. Geltungsbereich

Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.

3. Förderanspruch

- (1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- (2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.
- (4) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.
- (5) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

4. Fördermittelempfangende Person

Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person.

Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen.

Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt von insgesamt 200.000 Euro ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.

5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums

- (1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.
- (2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn
 - Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und

- mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnprojekts für die Laufzeit der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind.
- (3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.

6. Finanzierungsvoraussetzungen

- (1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein.
- (3) Die fördermittelempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können.
- (4) Während der Dauer der Zweckbindung ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen.

7. Art der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss.
- (2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung.

8. Umfang der Förderung

- (1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung.
- (2) Gefördert werden maximal 10 % der anerkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500 sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 200.000 Euro.

Nicht anerkennungsfähige Baukosten sind:

Kostengruppen	100	Grundstück
	200	Herrichten und Erschließen
	321	Baugrundverbesserung
	323	Tiefgründungen
	710	Bauherrenaufgaben
	750	Kunst
	760	Finanzierung

Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppen 611, 612) sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.

9. Antragsverfahren

- (1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.

- (2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.
- (3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:
- o kurze Darstellung / Beschreibung der geplanten Maßnahme
 - o Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen
 - o Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc.
 - o bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung rollstuhlgerechter Zimmer
 - o bemaßte Schnitte M 1:100
 - o Ansichten M 1:100
 - o Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau
 - o Berechnung Brutto-Grundfläche
 - o Berechnung Brutto-Rauminhalt
 - o Berechnung Grundstücksfläche
 - o Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene
- (4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

10.Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens.

- (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld.
- (2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.

11.Bewilligungsverfahren

- (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss.
- (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung.
- (3) Die Fördermittel werden ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt im Voraus der Baumaßnahme.
- (4) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen.
- Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes.

12.Nebenbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)
- c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)

- d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)
 - e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)
- Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Baufoerderung.LVR.de.

13. Weitere Verfahrensregelungen

Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

(1) Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.

Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.

Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

(2) Rückforderung der Fördermittel

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.

Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner liegt.

Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt.

(3) Ergänzende Regelungen

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten.

Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Baufoerderung.LVR.de.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Vorlage-Nr. 14/3081

öffentlich

Datum: 15.11.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion **06.12.2018** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention:
Die neue Fragenliste des UN-Fachausschusses in Genf**

Kenntnisnahme:

Der Beginn des zweiten Staatenprüfungsverfahrens Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die neue Fragenliste des UN-Fachausschusses in Genf an die Bundesregierung wird im Kontext des 2. LVR-Dialoges Inklusion und Menschenrechte am 06.12.2018 gemäß Vorlage Nr. 14/3081 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Ein wichtiger Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 2015 Deutschland geprüft.



Am Ende der Prüfung wurden viele Empfehlungen aufgeschrieben.

Der LVR hat sich alle Empfehlungen genau angeschaut.

Dann hat der LVR dazu Berichte geschrieben.

Jetzt beginnt eine neue Prüfungs-Runde.

Der Ausschuss hat neue Fragen aufgeschrieben.

Diese Fragen muss Deutschland jetzt beantworten.



Der LVR findet diese Prüfung wichtig.

Er fragt sich: Welche Fragen betreffen uns im LVR?

Zum Beispiel:

- Selbstbestimmung und Zwang
- Schule, Wohnen und Arbeiten

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



In leichter Sprache:

Ein wichtiger Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 2015 Deutschland geprüft.

Am Ende der Prüfung wurden viele Empfehlungen aufgeschrieben. Der LVR hat sich alle Empfehlungen genau angeschaut. Dann hat der LVR dazu Berichte geschrieben.

Jetzt beginnt eine neue Prüfungs-Runde. Der Ausschuss hat neue Fragen aufgeschrieben. Diese Fragen muss Deutschland jetzt beantworten.

Der LVR findet diese Prüfung wichtig. Er fragt sich: Welche Fragen betreffen uns im LVR? Zum Beispiel:

- Selbstbestimmung und Zwang
- Schule, Wohnen und Arbeiten



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention erstmals durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft.

Jetzt hat ein **neuer Prüfungszyklus** begonnen. Hierzu hat der UN-Fachausschuss im September 2018 eine Fragenliste veröffentlicht, die die Bundesregierung zu beantworten hat.

Anhand der Fragenliste lassen sich Themen identifizieren, bei denen Umsetzungsdefizite der UN-Behindertenrechtskonvention vermutet werden.

Themen aus der Fragenliste, die die Zuständigkeiten des LVR berühren, sind insbesondere:

- Rechtliche Betreuung
- Anwendung von Zwang
- Beteiligung und Mitsprache von Kindern mit Behinderungen
- Selbstbestimmtes Wohnen
- Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt
- Gemeinsames Lernen
- Diversity, Antidiskriminierung und Anti-Stigma
- Bewusstseinsbildung und Disability Mainstreaming

Diese Themen aus der Fragenliste sollen im Mittelpunkt der Arbeitsgruppen beim **2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 6. Dezember 2018 stehen.

Begründung der Vorlage-Nr. 14/3081:

Zweite Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention: Die neue Fragenliste des UN-Fachausschusses in Genf

1. Der zweite Prüfungszyklus

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erstmals durch den internationalen **Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf** geprüft. Im Ergebnis wurden sog. **Abschließende Bemerkungen** veröffentlicht. Die Verwaltung hat diese systematisch und transparent ausgewertet (vgl. die interne **Follow-up-Berichterstattung**; zuletzt Vorlage Nr. 14/2688).

Jetzt hat ein neuer Prüfungszyklus begonnen. Hierzu hat der UN-Fachausschuss am 21. September 2018 eine **Fragenliste** („List of Issues“) veröffentlicht, die die Bundesregierung innerhalb von einem Jahr zu beantworten hat.

Nach dem Verlauf des ersten Staatenprüfungsverfahrens kann man davon ausgehen, dass **besondere Umsetzungsprobleme** in Deutschland in dem Themenspektrum der Fragenliste vermutet und sich auch die späteren Empfehlungen in den neuen Abschließenden Bemerkungen (wohl erst nach 2020) genau darauf beziehen werden.

Die **Antwort der Bundesregierung** wird der wesentliche Bezugspunkt für das weitere Prüfungsverfahren sein. Sie fungiert offiziell als sog. Staatenbericht, der im Weiteren voraussichtlich durch Einsendungen zivilgesellschaftlicher Akteure ergänzt wird (sog. Parallelberichterstattung, auch: „Schattenbericht“ genannt). Auch die staatlich unabhängige nationale Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin berät den UN-Fachausschuss kontinuierlich.

Im ersten Prüfungszyklus erhielt der LVR über die Landesregierung NRW Gelegenheit, dem Bericht der Bundesregierung zuzuarbeiten. Die Federführung dort liegt beim Nationalen „**Focal Point**“ beim **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (BMAS), den der Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat 2017 in Berlin vor Ort besucht hat. Im Sinne eines gesamtstaatlichen, d.h. alle staatlichen Ebenen ergreifenden, Umsetzungsprozesses, wäre eine Beteiligung des LVR auch in den folgenden Monaten zu wünschen und zu erwarten.

Die Fragenliste liegt noch nicht in einer amtlichen deutschen Übersetzung, sondern aktuell nur in englischer Sprache vor, abrufbar unter:
https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fDEU%2fQPR%2f2-3&Lang=en

Auf dieser Basis konnten vorläufig Themen identifiziert werden, mit denen sich der LVR in eigener Zuständigkeit **frühzeitig und kritisch** im Lichte der bisherigen Umsetzung des LVR-Aktionsplans bzw. des neuen Jahresberichtes „**Gemeinsam in Vielfalt 2018**“ befassen kann.

Um diesen Diskussionsprozess anzustoßen, werden diese Themen in drei Arbeitsgruppen beim **2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 6. Dezember 2018 in Köln vorgestellt (Programm als Anlage anbei).

Von den Beiträgen der zivilgesellschaftlichen Gäste bzw. Gesprächspartner werden **Hinweise und Anregungen für die weitere Arbeit von Politik und Verwaltung** im LVR zu diesen Themen erhofft.

2. Die Fragenliste

In der Fragenliste wird die Bundesregierung um nähere Informationen zur Umsetzung nahezu aller Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention gebeten. Die Liste umfasst insgesamt 36 Fragen.

Im Folgenden werden Fragen zu ausgewählten Themenbereichen vorgestellt, die den LVR in seiner Zuständigkeit in besonderer Weise berühren. Die Sortierung folgt den Handlungsfeldern des LVR-Aktionsplans, denen zugleich die drei Arbeitsgruppen beim kommenden „LVR-Dialog“ zugeordnet sind.

2.1 Aktionsbereich Selbstvertretung und Personenzentrierung

(vgl. Zielrichtung 1 bis 3 des LVR-Aktionsplans; beim Dialog: Arbeitsgruppe 1)

Rechtliche Betreuung

- Welche Strategien sind geplant, um alle Formen ersetzender Entscheidungen abzuschaffen und um sicherzustellen, dass unterstützte Entscheidungen im Sinne der BRK getroffen werden?
- Wie werden die Selbstvertretungsverbände in diesen Prozess eingebunden?
- Inwiefern finden systematische Schulungen und Weiterbildungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen und zur BRK für Fachkräfte statt, insbesondere für rechtliche Betreuer*innen und Verwaltungsmitarbeitende im Sozial- und Gesundheitssektor? (Frage 12)

Betrifft den LVR insbesondere mit Blick auf die Bereiche: Landesbetreuungsamt, Träger der Eingliederungshilfe, Psychiatrie, Sozialer Reha, HPH-Netze, Maßregelvollzug

Anwendung von Zwang

- Welche Strategien werden unternommen, um Freiheitsentziehungen und Zwangsmaßnahmen gegen den Willen der Betroffenen zu verhindern/vermeiden? Dies betrifft sowohl die ordnungsrechtliche wie die zivilrechtliche Unterbringung.
- Was wird unternommen, um der unfreiwilligen Unterbringung oder der erzwungenen Unterbringung in stationären Einrichtungen aufgrund einer Behinderung präventiv entgegenzuwirken, insbesondere bei Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit psychosozialen Behinderungen? Wie werden alternative Maßnahmen gefördert?
- Was wird unternommen, um die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ohne den freien und informierten Willen der Betroffenen effektiv zu verhindern?
- Wie werden die Empfehlungen zum Thema Zwang aus den letzten Abschließenden Bemerkungen im Lichte des neuen Verfassungsgerichtsurteils vom Juli 2018 umgesetzt? (Frage 14)

Betrifft den LVR insbesondere mit Blick auf die Bereiche: Psychiatrie, Soziale Reha, HPH-Netze, Maßregelvollzug, Jugendhilfe Rheinland

Beteiligung und Mitsprache von Kindern mit Behinderungen

- Wie wird sichergestellt, dass Kinder mit Behinderungen umfassend an den eigenen Angelegenheiten, die ihr Leben und seine Rahmenbedingungen betreffen, beteiligt werden und frei ihren Willen äußern können? Dabei interessieren den UN-Fachausschuss insbesondere die Bereiche Familie und rechtliche Verfahren.
- Welche finanzielle und anderweitige Unterstützung gibt es hierfür?
- Wie werden die Verbände von Kindern mit Behinderungen konsultiert und einbezogen? (Frage 6)

Betrifft den LVR insbesondere mit Blick auf die Bereiche: Landesjugendamt, Jugendhilfe Rheinland, Träger der Eingliederungshilfe, Schulträger

2.2 Aktionsbereich Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

(vgl. Zielrichtung 4 bis 8 des LVR-Aktionsplans; beim Dialog: Arbeitsgruppe 2)

Selbstbestimmtes Wohnen

- Was wird unternommen, um individuelle, selbstbestimmte Wohnmöglichkeiten zu fördern? (z.B. mit Blick auf ausreichenden, zugänglichen und bezahlbaren Wohnraum)
- Was wird unternommen, um die Deinstitutionalisierung insbesondere von Menschen mit geistigen Behinderungen voranzubringen?
- Wie wird der gleiche Zugang zu Pflegeleistungen auch für Menschen im gemeinschaftlichen Wohnen sichergestellt?
- Wie wird sichergestellt, dass der Assistenzbedarf anhand der konkreten Merkmale, Umstände und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen ermittelt wird? Wie wird diese Bedarfsermittlung durch die Art der Behinderung, das persönliche Einkommen oder das Familieneinkommen beeinflusst? (Frage 18)
- Wie viele Menschen mit Behinderungen unter 60 Jahren leben in Altenpflegeheimen? (Frage 20)

Betrifft den LVR insbesondere mit Blick auf die Bereiche: Träger der Eingliederungshilfe, Soziale Reha, HPH-Netze, Bauen für Menschen GmbH

Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt

- Welche Schritte wurden seit den letzten Abschließenden Bemerkungen unternommen, um die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen?
- Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz (BTHG)?
- Welche Beschwerdemöglichkeiten und welche Sanktionen bestehen, wenn Unternehmen geltende Gesetze und Vorschriften nicht einhalten?
- Wie vielen Menschen mit Behinderungen, die arbeitslos sind oder in einer Werkstatt (WfbM) arbeiten, gelingt der Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt? Welche Anreize für Arbeitgeber gibt es?
- Wie werden die Selbstvertretungsorganisationen konsultiert und einbezogen? (Frage 28)

Betrifft den LVR insbesondere mit Blick auf die Bereiche: Träger der Eingliederungshilfe, Inklusionsamt, Arbeitgeber LVR

Gemeinsames Lernen

- Was wird unternommen, damit alle Fachkräfte im Bildungssystem ausreichend sensibilisiert sind und eine adäquate Ausbildung erhalten, um zu einer hochwertigen inklusiven Bildung beitragen zu können?
- Welche Ressourcen stehen zur Verfügung, damit Schüler*innen mit Behinderungen im Regelsystem adäquat gefördert werden, inklusiver höherer Bildung?
- Wie wird die Beschäftigung von Lehrer*innen mit Behinderungen in Regelschulen unterstützt?
- Wie wird hier das Konzept der „Angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall“ umgesetzt? (Frage 24)

Betrifft den LVR insbesondere mit Blick auf die Bereiche: Träger von Förderschulen (nur äußere Schulangelegenheiten; keine Zuständigkeit des LVR für das Lehrpersonal der Förderschulen sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungsgänge und Lehrpläne), Landesjugendamt (Beratung von Jugendämtern), Inklusionsamt

2.3 Aktionsbereich Menschenrechtsbildung und Bewusstseinsbildung

(vgl. Zielrichtung 9 bis 11 des LVR-Aktionsplans; beim Dialog: Arbeitsgruppe 3)

Diversity, Antidiskriminierung und Anti-Stigma

- Wie wird Diskriminierung aufgrund einer Behinderung sowie die Verweigerung angemessener Vorkehrungen bei allen Akteuren effektiv verhindert? (Frage 1)
- Welche Strategien werden unternommen, um eine einheitliche Anwendung von Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzen zu erreichen? Wie können Betroffene gegen die Verletzung dieser Rechte vorgehen? (Frage 2)
- Wie viele Diskriminierungsfälle (Verweigerung angemessener Vorkehrungen, Diskriminierung aufgrund einer Behinderung) wurden seit den letzten Abschließenden Bemerkungen bekannt? (Frage 2)
- Wie werden insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen darin unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen und einzufordern? (insbesondere mit Blick auf die Themen Bildung, Arbeit, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung, Schutz vor Gewalt) (Frage 4)

Betrifft den LVR insbesondere mit Blick auf die Bereiche: Verwaltungshandeln, Arbeitgeber LVR (Aus-, Fort- und Weiterbildung), Träger von Bildungseinrichtungen (z.B. Fortbildungsinstitute, Museen, Schulen, Bildungsstätten des Inklusionsamtes und des Landesjugendamtes), HPH-Netze, Soziale Reha, Jugendhilfe Rheinland, Öffentlichkeitsarbeit

Bewusstseinsbildung und Disability Mainstreaming

- Welche Schritte werden unternommen, um die Anwendung der BRK zu unterstützen und um gegen Vorurteile und die Stereotypisierung von Menschen mit Behinderungen wirksam vorzugehen, insbesondere in Verwaltungen und bei politischen Entscheidungsträgern (Frage 7)
- Was wird unternommen, damit die Konzepte und Auslegungen der BRK, bei administrativen Entscheidungen berücksichtigt werden und bei der Entwicklung von Gesetzen und Regelungen Berücksichtigung finden? (Frage 8)

Betrifft den LVR insbesondere mit Blick auf die Bereiche: Verwaltung und politische Vertretung

L u b e k

Anlage: Programm „2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“

2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte

am 6. Dezember 2018



Human Rights

**Menschenrechte
haben ein Symbol!***

Eine Einladung nach Köln

*Das erste universelle Logo für die Menschenrechte, auf Initiative von „Ein Logo für die Menschenrechte“. Frei verfügbar unter: www.humanrightslogo.net

2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte

am **Donnerstag, 6. Dezember 2018**

von **10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Vor 70 Jahren wurde die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** verabschiedet – ein Meilenstein für den Schutz der Menschenrechte und eine der Grundlagen für die **UN-Behindertenrechtskonvention.**

Dem LVR ist der Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Anliegen. Anlässlich seines neuen Jahresberichtes und der anstehenden zweiten Staatenprüfung Deutschlands durch den UN-Fachausschuss in Genf möchte der LVR-Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte daher wieder mit Gästen in einen **Austausch auf Augenhöhe** treten: Wo stehen wir? Wo besteht Handlungsbedarf in Sachen Menschenrechte?

Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen!

Josef Wörmann

Vorsitzender
Ausschuss
für Inklusion

Dorothee Daun

Vorsitzende
Beirat für Inklusion
und Menschenrechte

Ulrike Lubek

Direktorin
Landschaftsverband
Rheinland

Programm: Teil 1

- 9.30 Uhr Anmeldung
- 10.00 Uhr **Begrüßung**
durch Josef Wörmann (Vorsitzender des Ausschusses für Inklusion) und anschließendes **Gespräch** mit Dorothee Daun (Vorsitzende des Beirates für Inklusion und Menschenrechte)
- 70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – aktuell wie nie**
- 10.30 Uhr **Impuls:**
Menschenrechte bilden – Das MAGNUM-Foto-Koffer-Projekt, Dr. Nina Mika-Helfmeier (StädteRegion Aachen)
- Impuls:**
Für Menschenrechte werben – Erfahrungen mit der Kampagne „Mensch, du hast Recht!“, Christian Woltering (Der Paritätische Nordrhein-Westfalen)
- 11.15 Uhr **Kaffeepause**



UNIVERSAL DECLARATION OF
HUMAN RIGHTS

#STANDUP4HUMANRIGHTS

Programm: Teil 2

Gemeinsam in Vielfalt 2018 –

Der 3. LVR-Jahresbericht im Lichte der neuen Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss

- 11.45 Uhr **Einführung** durch Ulrike Lubek (LVR-Direktorin) und **Dialog** mit Claudia Middendorf (Landesbehindertenbeauftragte NRW)
- 12.15 Uhr **Diskussion** in Arbeitsgruppen
- 13.15 Uhr **Mittagsimbiss**
- 14.15 Uhr **Diskussion** in Arbeitsgruppen
- 15.15 Uhr **Kaffeepause**
- 15.30 Uhr **Abschluss** im Plenum
- 16.00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Gesamtmoderation: Melanie Henkel
(LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte)

Arbeitsgruppen

Bei der Anmeldung bitten wir Sie anzugeben, für welche Arbeitsgruppen (AG) Sie sich besonders interessieren. In den Arbeitsgruppen werden zentrale Themen aus der neuen **Fragenliste des UN-Fachausschusses an Deutschland** („List of Issues“) diskutiert, die im September in Genf beschlossen wurde:

- AG 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung
- AG 2: Zugänglichkeit und Barrierefreiheit
- AG 3: Bewusstseinsbildung und Menschenrechtsbildung

Anmeldung

Bitte melden Sie sich bis zum **6. November 2018**

im Internet unter www.dialog.lvr.de an.

Die Zahl der Teilnehmenden ist begrenzt.

Ihre Teilnahme und der Mittagsimbiss sind für Sie kostenlos.

Ihre Ansprechpersonen

LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Bernd Woltmann und **Melanie Henkel**

Telefonnummer: 0221 809-2208 oder -2202

E-Mail: inklusion@lvr.de

Veranstaltungsort

Horion-Haus des LVR

Hermann-Pünder-Str. 1

50679 Köln

Barrierefreiheit

- Der Veranstaltungsort ist barrierefrei zugänglich.
- Bitte informieren Sie uns bei der Anmeldung, wenn Sie für die Teilnahme Unterstützungsbedarf haben.

Gerade erschienen: Der neue Jahresbericht

Unter www.inklusion.lvr.de finden Sie den

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK und den neuen

LVR-Jahresbericht „**Gemeinsam in Vielfalt 2018**“.

Wegbeschreibung

- Deutsche Bahn: Bis zum Bahnhof Köln Messe/Deutz.

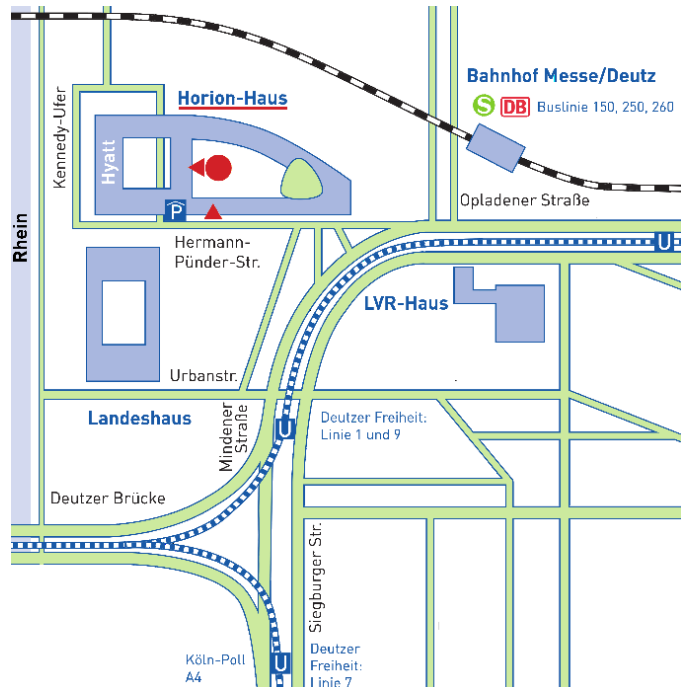
Bitte beachten:

Der Bahnhof Köln Messe/Deutz ist leider nur bedingt barrierefrei.

- Straßenbahn (Linien 1, 7 und 9): Bis zur Haltestelle „Deutzer Freiheit“.

- Mehr Informationen zur Anreise unter

www.wege-zum.lvr.de



Worum geht es hier?

Am 6. Dezember 2018 treffen sich Menschen mit und ohne Behinderungen.

Sie sprechen gemeinsam über diese Fragen:

Was läuft gut bei der Behinderten-Rechts-Konvention?

Was muss der LVR noch tun?

Haben Sie noch Fragen zu dieser Einladung?

Dann können Sie beim LVR anrufen:

0221-809-2202.

TOP 5 Anfragen und Anträge

TOP 6 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 7

Verschiedenes